

Leitfaden zum Solactive Global Sustainability Leaders Performance-Index

Version 1.2 vom 08.12.2022



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichung
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

5 Appendix

- 5.1 Kontaktdaten
- 5.2 Indexberechnung – Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Leitfaden sind die Grundsätze und Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive Global Sustainability Leaders Performance-Index dargelegt. Die Solactive AG wird sich mit größtmöglicher Sorgfalt um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG mit größtmöglicher Sorgfalt bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer- keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG

stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive Global Sustainability Leaders Performance-Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und, wie in 1.3 und 1.7 näher beschrieben, veröffentlicht.

1 Parameter des Index

Der Solactive Global Sustainability Leaders Performance-Index (der „Index“) ist ein Index der Solactive AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Der Index bildet die Kursentwicklung eines Aktienportfolios von Unternehmen ab, die in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu den Besten Ihrer Branche (Best-in-Class-Ansatz) zählen und schließt Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und mit kontroversen Geschäftspraktiken operieren, aus.

Der Index wird als Performanceindex berechnet.

Der Index wird in Euro [EUR] berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Solactive Global Sustainability Leaders Performance-Index wird mit der ISIN <DE000SLA3FG3> verteilt; die WKN <SLA3FG> lautet. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.SOLGSLN> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 07.07.2017, auf 100 basiert:

1.3 Verteilung

Der Index wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Index über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Index wird aus den Preisen der jeweiligen Indexmitglieder berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Thomson Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Thomson Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Index wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ alle 15 Sekunden berechnet und verteilt.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Thomson Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden. Zur Berechnung des Index in Stressphasen und dem Umgang mit fehlerhafter Indexberechnung wird auf 3.6 verwiesen.

1.5 Gewichtung

Jedes Indexmitglied wird zum Anpassungstag gleichgewichtet.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des Index sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee"). Das Index-Komitee entscheidet bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf ein Indexmitglied beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Beschlüsse des Index-Komitees müssen einstimmig getroffen werden.

1.7 Veröffentlichung

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite www.solactive.com und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Ab der erstmaligen Berechnung des Index am 07.07.2017 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Am Selektionstag, werden die potentiellen Indexmitglieder aus dem in 4. definierten Indexuniversum nach Maßgabe der folgenden beschriebenen Vorgehensweise ausgewählt.

1. Aus jedem Sektor werden die 10% der Unternehmen mit dem höchsten „ESG“ Score („best-in-class-approach“) ausgewählt.
2. Aus jedem Sektor werden Unternehmen ausgewählt, welche überdurchschnittlich in der Unternehmensführung abschneiden („Governance Percentile“ $\geq 50\%$).
3. Unternehmen, welche alle 10 UN Global Compact Grundsätze erfüllen.
4. Unternehmen mit „Kontroverse Unternehmensereignisse der Kategorie 4 oder 5“, welche signifikante und gravierende negative Vorfälle im Bereich „ESG“ aufweisen, werden ausgeschlossen.
5. Unternehmen, welche die folgenden Kriterien erfüllen, werden ausgeschlossen:

Geschäftstätigkeit:	Ausschlusskriterium:
Ölsandförderung	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Öl- & Gasexploration und -förderung in der Arktis	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Produktion von Erwachsenenunterhaltung	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Produktion von alkoholischen Getränken	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Alkoholische Getränke, Einzelhandel	Umfang der Geschäftstätigkeit $\geq 10\%$ vom Gesamtumsatz
Betrieb von Glücksspiel	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Glücksspiel, Spezialausstattung	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Glücksspiel, Zusatzprodukte/-dienstleistungen	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Produktion von Tabakwaren	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Tabakwaren, verwandte Produkte/Dienstleistungen	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Tabakwaren, Einzelhandel	Umfang der Geschäftstätigkeit $\geq 10\%$ vom Gesamtumsatz
Kontroverse Waffen (ABC Waffen, weisses Phosphor, Uranmunition, Anti-Personen Landminen, Streubomben), Hauptwaffensysteme und für diese speziell angefertigte Teile	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%

Kontroverse Waffen (ABC Waffen, weisses Phosphor, Uranmunition, Anti-Personen Landminen, Streubomben), Hauptwaffensysteme und für diese speziell angefertigte Teile	Beteiligung $\geq 10\%$
Kontroverse Waffen, Komponenten / Dienstleistungen für Hauptwaffensysteme, die entweder nicht als maßgeschneidert oder nicht wesentlich für den tödlichen Gebrauch der Waffe gelten.	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Kontroverse Waffen, Komponenten / Dienstleistungen für Hauptwaffensysteme, die entweder nicht als maßgeschneidert oder nicht wesentlich für den tödlichen Gebrauch der Waffe gelten.	Beteiligung $\geq 10\%$
Militärgeschäfte, Waffen	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Militärgeschäfte, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Militärgeschäfte, nicht-waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Handfeuerwaffen, zivile Kunden	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Handfeuerwaffen, Kunden im Bereich Militär/Ordnungskräfte	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Handfeuerwaffen, Hauptkomponenten	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Handfeuerwaffen, Einzelhandel/Vertrieb	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Tierversuche, pharmazeutische Produkte	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Tierversuche, vermutete Geschäftstätigkeit (pharmazeutische Produkte)	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Tierversuche, nicht-pharmazeutische Produkte	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Tierversuche, vermutete Geschäftstätigkeit (nicht-pharmazeutische Produkte)	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Pelz und Spezialleder, Produktion	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Pelz- und Spezialleder, Einzelhandel	Umfang der Geschäftstätigkeit $\geq 10\%$ vom Gesamtumsatz

Entwicklung von gentechnisch veränderte(s) Pflanzen und Saatgut	Entwicklung > 0%
Anbau von gentechnisch veränderte(s) Pflanzen und Saatgut – Umfang der Geschäftstätigkeit	Anbau > 0%
Produktion von Pestiziden – Umfang der Geschäftstätigkeit	Produktion > 0%
Pestizide, Einzelhandel	Umfang der Geschäftstätigkeit $\geq 10\%$ vom Gesamtumsatz
Produktion von Kernenergie	Anteil an gesamter Produktionskapazität > 0%
Kernenergie, Zusatzprodukte/-dienstleistungen	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Vertrieb von Kernenergie	Anteil von Kernenergie an dem vertriebenen Energie Mix > 0%
Kraftwerkskohle, Stromerzeugung	Anteil an der Generationskapazität > 0%
Förderung von Kraftwerkskohle	Förderung > 0%
Palmöl-Produktion	Produktion und Vertrieb > 0%
Betrieb von Wucherkreditgeschäften	Umfang der Geschäftstätigkeit > 0%
Vorfälle innerhalb der Lieferkette eines Unternehmens, welche die Umwelt negativ beeinträchtigen	Keine Vorfälle innerhalb der Lieferkette. (Alle Kategorien, d.h. 5, 4, 3, 2 und 1 sind ausgeschlossen.)
Vorfälle innerhalb der Lieferkette eines Unternehmens, welche Soziale Kriterien, wie Arbeiterbedinungen, etc., negativ beeinträchtigen	Keine Vorfälle innerhalb der Lieferkette. (Alle Kategorien, d.h. 5, 4, 3, 2 und 1 sind ausgeschlossen.)
Assessment des Monitoring der Lieferkette	Es gilt folgende Mindestschwelle: In den letzten 3 Jahren gab es Massnahmen zur Lieferantenüberwachung, jedoch hat das Unternehmen kein formales Überwachungssystem.

Die finalen Indexmitglieder werden nach folgenden Regeln bestimmt:

Als Indexmitglieder werden die 20 Aktien mit dem höchsten ESG Score aus allen verbliebenen Aktien ausgewählt. Dabei sind maximal 2 Aktien aus dem gleichen Sektor als Indexmitglieder zulässig. Sollten mehr als 2 Aktien aus dem gleichen Sektor unter den 20 Aktien mit dem höchsten ESG Score sein, verbleiben ausschließlich die 2 Aktien mit dem höchsten ESG Score als Indexmitglieder. Die übrigen Aktien aus diesem Sektor werden ausgeschlossen und durch die Aktie(n) mit dem höchsten ESG Score aus einem anderen Sektor ersetzt.

2.2 Ordentliche Anpassung

Die Indexmitglieder des Index werden zweimal jährlich am Selektionstag neu ermittelt und am Anpassungstag nach Maßgabe von 1.5 neu gewichtet. Eine Neugewichtung der Mitglieder des Index findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen, außer an den Anpassungstagen nicht statt.

Die erstmalige Anpassung findet im Dezember 2017 statt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Im Falle eines außergewöhnlichen Events (z.B. Übernahme, Spin-off) wird der Index entsprechend des Solactive [Guideline für Extraordinary Index Adjustment](#) angepasst.

Die Überprüfung des Außerordentlichen Ereignisses „Kontroverse Unternehmensereignisse der Kategorie 4 oder 5“ erfolgt durch Sustainalytics auf kontinuierlicher Basis. Im Falle eines oder mehrerer „Kontroverse Unternehmensereignisse der Kategorie 4 oder 5“ benachrichtigt Sustainalytics die Solactive AG. Erfolgt diese Benachrichtigung bis spätestens 5 Werktage vor Monatsende, können betroffene Unternehmen aus dem Index entfernt werden. Die finale Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Index-Komitee. Beschließt das Index-Komitee die außerordentliche Entfernung eines Indexmitglieds, so erfolgt diese am letzten Handelstag des jeweiligen Monats. Das jeweilige Indexgewicht des entfernten Indexmitglieds wird proportional auf die verbliebenen Indexmitglieder alloziert.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Indexstand des Index an einem Handelstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t in Indexwährung

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der Index wird nach Gremienentscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen zu den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Solactive Global Sustainability Leaders Performance-Index. Der Anteil des ausschüttenden Indexmitglieds wird wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

mit:

$x_{i,t}$	= Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t
$p_{i,t}$	= Schlusskurs des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag in Indexwährung
$D_{i,t}$	= Ausschüttung am Tag t abzüglich länderspezifischer Steuer.

Die aktuell gültigen, länderspezifischen Quellensteuersätze sind auf der Website www.solactive.com verfügbar.

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied des Index ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitglieds hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen am Anteil des jeweiligen Indexmitglieds und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen am Ex-Tag t+1 wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

mit:

$x_{i,t}$	= Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag am ex-Tag
$x_{i,t-1}$	= Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag am Handelstag vor dem ex-Tag
$p_{i,t-1}$	= Schlusskurs des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag in Indexwährung
$rB_{i,t-1}$	= Rechnerischer Wert des Bezugsrechts
B	= Bezugskurs
N	= Dividendennachteil
BV	= Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt: $B = 0$. Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag wird als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitglieds sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

mit:

$N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)

$N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

3.5.4 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

mit:

$H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1

3.6 Sonstiges

3.6.1 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

Die Solactive AG unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, ihre Indizes genau zu berechnen und zu pflegen. Das Auftreten von Fehlern bei der Berechnung eines Index kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Solactive AG hält sich in diesen Fällen an ihre öffentlich zugängliche [Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung](#).

3.6.2 Indexberechnung in Stressphasen

Bei Stressphasen oder Störungen des Marktes berechnet die Solactive AG ihre Indizes nach vordefinierten und erschöpfenden Regelungen, die in ihrer öffentlich zugänglichen [Richtlinie für die Indexberechnung in Stressphasen](#) aufgeführt sind.

4. Definitionen

“**Indexuniversum**” beinhaltet, in Bezug auf einen Selektionstag, alle Aktien aus dem Sustainalytics ESG Research Universum bestehend aus 4'200 Aktien, welche sich aus Standardwerten (Large Caps) und Nebenwerten (Mid Caps) zusammensetzen, und folgende Kriterien erfüllen:

1. Zulassung an einer ordentlichen Börse in folgenden Ländern: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hong Kong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südkorea, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich
2. Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen über die letzten drei Monate einschließlich des Selektionstags von mindestens EUR 1 Million.
3. Marktkapitalisierung von mindestens EUR 1 Milliarde

Zum Indexstart am 07.07.2017 setzt sich der Solactive Global Sustainability Leaders Performance-Index wie folgt zusammen:

Name	ISIN	Indexgewicht
STMicroelectronics NV	NL0000226223	5%
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft	DE0008430026	5%
Electrolux AB	SE0000103814	5%
Enagás, S.A.	ES0130960018	5%
DNB ASA	NO0010031479	5%
Telefonaktiebolaget LM Ericsson	SE0000108656	5%
Smurfit Kappa Group plc	IE00B1RR8406	5%
City Developments Limited	SG1R89002252	5%
Valmet Corporation	FI4000074984	5%
Nokian Renkaat Oyj	FI0009005318	5%
NEC Corp.	JP3733000008	5%
Legrand S.A.	FR0010307819	5%
Herman Miller Inc.	US6005441000	5%
ING Groep NV	NL0011821202	5%
Gecina SA	FR0010040865	5%
Aéroports de Paris	FR0010340141	5%
AXA SA	FR0000120628	5%
Brambles Ltd.	AU000000BXB1	5%
Hankook Tire Co., Ltd.	KR7161390000	5%
Tieto Oyj	FI0009000277	5%

“**Indexmitglied**” ist jede aktuell im Index enthaltene Aktie.

“Indexaktien” sind, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Sie ermitteln sich aus dem als Quotient aus (A) Indexgewicht eines Indexmitglieds multipliziert mit dem Indexstand sowie dem Divisor und (B) Handelspreis eines Indexmitglieds (in Indexwährung).

Das **“Indexgewicht”** in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag der Quotient aus (A) Handelspreis eines Indexmitglieds (in Indexwährung) multipliziert mit entsprechenden Indexaktien und (B) dem Indexstand.

“Dividendenkorrekturfaktor” errechnet sich als 1 abzüglich der jeweiligen Quellensteuer und/oder anderer im jeweiligen Land maßgeblicher Steuersätze.

„Außergewöhnliche Ereignisse“: Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- | eine Verschmelzung
- | ein Übernahmeangebot
- | eine Einstellung der Börsennotierung
- | eine Verstaatlichung
- | eine Insolvenz
- | „Kontroverse Unternehmensereignisse der Kategorie 4 oder 5“: Kontroverse ESG Unternehmensereignisse, die von Systainalytics in die Kategorie 4 oder 5 eingestuft werden

Der Handelspreis für dieses Indexmitglied am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für dieses Indexmitglied verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für das jeweilige Indexmitglied bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Anpassungstages.

Bei **„Insolvenz“** des Emittenten eines Indexmitglieds verbleibt das Indexmitglied bis zum nächsten ordentlichen Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für das betreffende Indexmitglied verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für ein Indexmitglied an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für dieses Indexmitglied an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

“Einstellung der Börsennotierung” für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitgliedes an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

“Insolvenz” liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitgliedes betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

“Übernahmeangebot” ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitgliedes kauft,

anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner relevant erachteten Informationen bestimmt.

„ESG“ ist die englische Abkürzung für „Environment Social Governance“, also Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und bezieht sich auf die drei zentralen Faktoren bei der Messung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Investition in ein Unternehmen.

„ESG Anbieter“ ist Sustainalytics – globaler Leader in der Nachhaltigkeitsanalyse (<http://www.sustainalytics.com>). Die hierin enthaltenen oder wiedergegebenen ESG-bezogenen Informationen, Methoden, Daten und Meinungen richten sich nicht an in Indien ansässige Kunden oder Nutzer und sind nicht zur Verwendung oder Verbreitung an in Indien ansässige natürliche oder juristische Personen bestimmt oder gestattet, und Morningstar Sustainalytics übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Handlungen Dritter in dieser Hinsicht.

„Kontroverse Unternehmensereignisse der Kategorie 4 oder 5“: Das ESG-Event-Team von Sustainalytics überwacht die ESG-Vorfälle wie Ölpest, Bestechung, Korruptionsanschuldigungen, etc. auf der Grundlage des Reputationsrisikos, sowie deren Auswirkungen auf die Stakeholder und die Umwelt. Zum einen werden die Folgen des Ereignisses auf Schwere und die Außergewöhnlichkeit geprüft, zum anderen die Auswirkung auf das Reputationsrisiko gemessen. Die Vorfälle und Ereignisse werden dann auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet, wobei die erheblichsten Kontroversen als Kategorie 5 eingestuft werden.

Stufe 1 - gering: Das Ereignis hat einen geringen Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft und stellt für das Unternehmen vernachlässigbare Risiken dar.

Stufe 2 - moderat: Das Ereignis hat einen moderaten Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft und stellt minimale Risiken für das Unternehmen dar.

Stufe 3 – wesentlich: Das Ereignis hat einen wesentlichen Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft, was für das Unternehmen mäßige Risiken darstellt.

Stufe 4 – gross: Das Ereignis hat einen großen Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft und stellt für das Unternehmen erhebliche Risiken dar. Diese Kategorie spiegelt oft strukturelle Probleme im Unternehmen wider.

Stufe 5 – schwerwiegend: Das Ereignis hat einen schwerwiegenden Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft und stellt ernsthafte Risiken für das Unternehmen dar. Diese Kategorie stellt das schwerste Unternehmensverhalten dar.

Der „Sektor“ ist die von Sustainalytics definierte Industrieklassifizierung

„UNO Global Compact Grundsätze:

Menschenrechte

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten; und
2. sicherstellen, dass sie nicht bei Menschenrechtsverletzungen mitwirken.

Arbeit

3. Unternehmen sollen die Versammlungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;
4. alle Formen der Zwangsarbeit bzw. erzwungener Arbeit ausschliessen;
5. an der Abschaffung der Kinderarbeit mitwirken; und
6. jede Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf ausschliessen.

Umwelt

7. Unternehmen sollen eine vorsorgende Haltung gegenüber Umweltgefährdungen einnehmen;
8. Initiativen ergreifen, um mehr Verantwortung für die Umwelt zu fördern; und
9. die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ermutigen.

Anti-Korruption

10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Die UN Global Compact Webseite unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> zu finden.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitgliedes, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitgliedes oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitgliedes verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist die entsprechende Börse in der Eurozone, an der das Mitglied des Index seine Hauptzulassung hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Hauptzulassungsbörse zur „Börse“ zu erklären.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise – üblicherweise durch die Wahl des letzten verfügbaren Handelspreises.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

„Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen“ ergibt sich durch die Multiplikation der täglich gehandelten Stückzahlen mit den tagesaktuellen Preisen des jeweiligen Unternehmens dividiert durch die Anzahl der Handelstage im Betrachtungszeitraum.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„Indexwährung“ ist Euro [EUR].

"Marktkapitalisierung in Streubesitz befindlicher Aktien" ist, in Bezug auf jede im Indexuniversum enthaltene Aktie am Selektionstag der für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Handelspreis derselben ergibt.

„**Selektionstag**“ findet 10 Handelstage vor dem Anpassungstag statt.

„**Anpassungstag**“ ist der zweite Mittwoch im Mai und November eines jeden Jahres.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Indexmitglied gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungseignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Index enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index oder eine im Index enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners und/oder des Index-Komitees) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Appendix

5.1 Kontaktdaten

Solactive AG
Guiollettstr. 54
D-60385 Frankfurt am Main
Tel: +49 (69) 719 160 - 00
E-Mail: epd@solactive.com

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Leitfaden beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.